Josef Keimes

Gillrather Str. 23

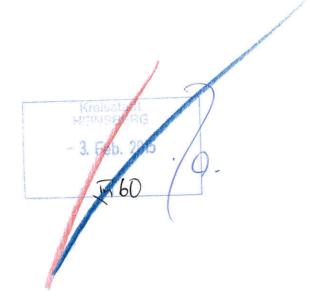
52525 Heinsberg

Stadt Heinsberg

-Der Bürgermeister-

Apfelstr. 60

52525 Heinsberg



Heinsberg, 25.Jan. 2015

Betr.: Offenlage der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg

Stellungnahme § 3 Abs. 2 BauGB

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass ich nicht gegen die Schaffung von Windparks, wie sie im sogenannten Windenergie - Erlass NW vom 11.07.2011 beschrieben werden, bin.

Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Potentialstudie der Fa. Ökoplan Essen.

Meine Fragen:

- Wer erteilte den Auftrag an die Fa. Ökoplan, Essen?
- Wie hoch ist das Auftragsvolumen?
- Wie wurde die Fa. Ökoplan ermittelt, Ausschreibung oder freihändige Vergabe?
- Welche Haushaltsmittel waren hierfür im Haushaltsplan vorgesehen?
- Wenn ja , welche HHST?
- Wenn nein, wer bezahlt die Studie?
- Wer hat den Umfang und die Kriterien für die Erstellung der Studie benannt?
- Auf welcher Grundlage?

- Gab es Alternativen?
- Wer hat die Studie geprüft? Prüfbericht? Ergebnis?
- Warum wurde die Studie 2013 und 2014 überarbeitet?
- Warum wurden die innenstadtnahen Flächen It. 1. Studie, Nr. 3 und 4 als bedingt geeignet bewertet. Die Argumentation ist nicht schlüssig
- Wie erfolgte die Abwägung
- Wer war hier beteiligt?
- Das Ergebnis verstößt meines Erachtens gegen Art. 3 GG. Eine Gleichbehandlung der Einwohner der Stadt Heinsberg ist nicht gegeben. Die Anwohner im Bereich der vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen werden in ihrer Lebensqualität mehr als das Zumutbare beeinträchtigt. Ausgleichsmassnahmen werden nicht benannt. Warum wurden nur die Windkraftkonzentrationszonen an der südlichen und südwestlichen Stadtgrenze als geeignet bewertet?
- Warum wurde eine Teilfläche westlich von Kirchhoven im ersten Verfahren ohne weitere Begründung im Planungsausschuss als nicht geeignet befunden?
- Warum wurde in der jetzigen Änderung des F Planes die Fläche westlich von Kirchhoven als nicht geeignet bezeichnet, obgleich sich die Vorgaben und Kriterien gegenüber der ersten Fassung nicht geändert haben? (siehe auch TOP 1 vom 15.10. 2013 Seite 2) Die Begründung ist nicht nachvollziehbar.
- Wie wurde die Abstandsfläche zur Wohnbebauung ermittelt? Meines Wissens liegen noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen für Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 bis 200 m zur Wohnbebauung vor.
- Die Örtlichkeiten der einzelnen Windkraftkonzentrationszonen sind unterschiedlich und nicht vergleichbar. Wie erfolgte die Abwägung bzgl. der Abstandsfläche zur Wohnbebauung?
- Im Windenergie-Erlass sind keine Abstandsmaße vorgegeben, nur der Hinweis, dass die Windkraftkonzentrationszonen im Einklang mit Mensch und Natur stehen müssen.
- Warum wird den Bedenken und Anregungen des Kreises Heinsberg Untere Landschaftsbehörde - nicht gefolgt? Ich schließe mich den Ausführungen des Kreises Heinsberg an und bitte diese Anregungen in die 34. Flächennutzungsplan Änderung zu übernehmen. Straeten liegt in der Hauptwindrichtung und nur 750 m von der geplanten Windkraftkonzentrationszone "Waldenrath-Straeten" entfernt.
- Warum wurde nicht, wie in den übrigen Kommunen des Kreises Heinsberg, zum Schutz der betroffenen Bürger, die Abstandsfläche auf min. 1000 m oder mehr festgelegt? (Anmerkung: Selbst dieser Abstand führt laut Presse bei den betroffenen Bürgern zu Unmut und Beschwerden.)

3 von 8

- Wer hat den Umweltbericht und den Artenschutzbericht beauftragt?
- Freihändige Vergabe oder Ausschreibung?
- Welche Haushaltsmittel waren hierfür im Haushaltsplan vorgesehen?
- Wenn ja, HHST
- Wenn nein, wer bezahlt diese Berichte?
- Wer hat den Umfang und die Kriterien benannt?
- Auf welcher Grundlage?
- Gab es Alternativen?
- Wer hat diese Berichte geprüft? Prüfbericht? Ergebnis?
- Nach Errichten der Windkraftanlagen : Wer trägt die Kosten für die örtliche Überprüfung der Richt- und Höchstwerte für die Schallmessung und den Schattenwurf bei den betroffenen Bürgern?

Wer ermittelt die tatsächlich genehmigte Lage und die tatsächliche Höhe der Anlage über gewachsenen Boden?

Was passiert, wenn von der Genehmigung abgewichen wurde?

Wer wird die anfallenden Kosten übernehmen?

Fläche 3 südlich von Waldenrath - Straeten

Die v.g. Fläche ist die kleinste ausgewiesene Fläche für eine Windkraftkonzentrationszone. Sie setzt sich aus **drei Kleinflächen** von insgesamt 16,4 ha zusammen. Durch den Verzicht der Fläche westlich von Kirchhoven (96,1 ha) drängt sich die Vermutung auf, dass das Ziel der Landesregierung NW von 2% der Gemeindefläche für WKZ auszuweisen, an anderer Stelle gesucht wurde.

Innerhalb eines Jahres wurde diese Fläche widersprüchlich beurteilt. Während 2012/2013 nur eine Teilfläche südlich von Waldenrath als geeignet angesehen wurde, wird 2014 eine bis dahin als nicht geeignet beurteilte Fläche nun als geeignet beurteilt, obwohl Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.

Die besondere Bedeutung vom Landschaftsbild und die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete, widersprechen der Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle.

Die Darstellung des Landschaftsplans "Geilenkirchener Lehmplatte" und der EZ9 "Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz." sollte beachtet werden.

Gerade diese Fläche, das angrenzende Biotop und der Wald, dient den Bewohnern von Hatterath, Tripsrath, Birgden, Waldenrath und Straeten (ca. 7.000 Einwohner) der Tages-und Wochenenderholung.

Die ortsansässigen Sportvereine, private Jogger, Mütter mit Kleinkindern, Behinderte, Kranke mit Rollator oder Rollstuhlfahrer nutzen diese Wege. Im Shell Autoatlas ist diese Fläche mit einem Markierungspunkt für besonders schöne Aussicht zwischen Waldenrath und Birgden gekennzeichnet. Diese Gesichtspunkte wurden bei der Beurteilung für eine geplante Windkonzentrationsfläche nicht berücksichtigt.

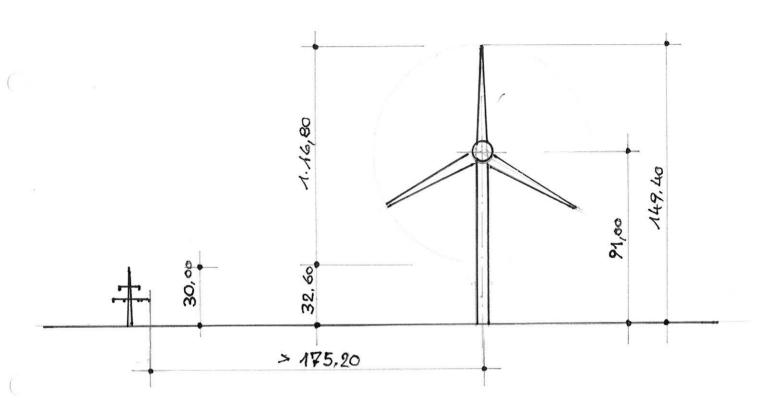
Durch die Errichtung von WKA in diesem noch unberührten Landschaftsstreifen wird den Bewohnern der v. g. Orte und den Freizeitradfahrern (Verbindungsweg zwischen dem Gangelterund Geilenkirchener Radwegenetz) die Erholungs- und Lebensqualität genommen.

Die absurde Unterstellung, die WKZ Waldenrath- Straeten sei durch die 5 WKA Hanbusch (je 100m Höhe, Baujahr 1998) vorbelastet, widerspricht über allen Maßen hinweg der tatsächlichen Sachlage. Die Beurteilung der recht ambitioniert verfassten Potentialstudie übersieht nahezu ungeniert, dass ein voraussichtliches Repowering der WKA im Jahre 2018 momentan nicht vorgesehen ist. Demzufolge ist von einer "Vorbelastung", wie sie in der Studie beschrieben wird, unter keinen Umständen zu sprechen, sondern eher von einer Aufgabe der WKZ, durch den Abbau der nicht mehr zeitgemäßen WKA.

In der überarbeiteten Studie wird darauf hingewiesen, dass mit einer betriebsbedingten Belastung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf zu rechnen sei. In der Studie werden die negativen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen erkannt, jedoch letztlich als hinnehmbar bewertet. (Anmerkung: Was bleibt auch anders übrig, wenn zum Schluss ein Sachverhalt positiv bewertet werden soll) Hinzu kommt die Tag- und Nachtkennzeichnung der WKA durch Befeuerung und Kennzeichnung der Rotorblätter, sowie einen roten oder orangen 3m breiten Farbring in 40-45m Höhe. Die Lebensqualität der Anwohner wird mehr als das allgemein Zumutbare beeinträchtigt. Schadenersatzansprüche können nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt keine Aussage über die Bodenstruktur für die Herstellung der Fundamente für die WKA. Auch fehlt ein Hinweis über evtl. vorh. Munition im Boden aus dem 2. Weltkrieg. Schließlich war dieser Bereich vom Sept. 1944 bis Ende Januar 1945 ein hart umkämpftes Kriegsgebiet.

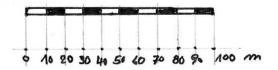
Mit Darstellung der Konzentrationsfläche ist mit einer Wertsteigerung dieser Fläche zu rechnen. Nicht erwähnt wird, dass die Immobilien, welche durch die WKA beeinträchtigt werden, einen erheblichen Wertverlust hinnehmen müssen. Die geplanten Anlagen sollen 150 m hoch werden. Eine Vorbelastung des Gebietes durch die vorh. 110 KV Leitung mit ihren ca. 30 m hohen Masten und Leitungen ist nicht prägend für dieses Gebiet.



AND KV LEITUNG

WKA NORDEX N 117

M. = 1:200



Bzgl. des Artenschutzes weise ich darauf hin, dass die Sitzstangen für Greifvögel in diesem Gebiet entfernt worden sind, obschon diese von den Vögeln täglich angenommen wurden. Feldlerche, Kiebitze, Wachteln, Greifvögel, Feldhühner, Fasanen, Hasen, Kaninchen, Füchse und Rehe sind in diesem Gebiet ansässig. Graugänse überwintern hier. Ferner möchte ich ins Feld führen, dass die ökologische Landwirtschaft durch den geplanten Eingriff, insbesondere während der Bauarbeiten, aber auch darüber hinaus, in ihrem Wirtschaften negativ beeinflusst wird. Dieser Eingriff ist ebenfalls nicht hinnehmbar.

zu B 1 Änderung der F- Plan-Darstellung Teilfläche 2 Straeten- Uetterath

Durch die Einbeziehung dieser Fläche nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist zu prüfen, ob die B T ö B wiederholt werden muss.

Die Fläche liegt nur ca. 650 m von der westlich gelegenen Bebauung entfernt. Schon jetzt beschweren sich Anwohner über den von den vorhandenen Windkraftanlagen verursachten Lärm, insbesondere bei Ostwind und nachts.

Vor Abstimmung der geplanten 34. Änderung des F-Planes im Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bzw. Stadtrat sollten die Stadtverordneten gemeinsame **Ortsbesichtigungen** der geplanten Windkraftkonzentrationszonen durchführen. **Zur Beurteilung der erdrückenden** Wirkung von Windkraftanlagen zur Bebauung, schlage ich vor, folgende WKA zu besichtigen:

Heinsberg- Erpen ca.70 m hoch

Heinsberg- Straeten WKA Frauenrath 100 m hoch

Geilenkirchen- Königshof 100 m hoch

Geilenkirchen-Tripsrath 150 m hoch

Geilenkirchen- Lindern in Richtung Gereonsweiler 3 WKA Davids ca. 185 bis 200 m hoch

Gerade die 150 m bis 200 m hohen WKA betreffen die geplanten Windkraftzonen.

Entscheiden Sie bitte so, als ob Sie selbst betroffen wären und nur 750 m in Hauptwindrichtung von einer Anlage wohnen würden.

Schlagzeilen wie: "Verspargelung der Landschaft" wozu noch " Natur und Landschaftsschutz"

Für einige wenige Investoren, die meistens nicht vor Ort wohnen "wird die Landschaft und Heimat vieler tausend Menschen die hier geboren, aufgewachsen, arbeiten, leben und Eigentum geschaffen haben, z.T. stark beeinträchtigt bis wertlos. Sollten die betroffenen Bürger hierfür ihre Heimat aufgeben?

Ein Erlass kann morgen schon aufgehoben werden, eine beschlossene und genehmigte Planung (F- Plan, B- Plan) zu ändern oder aufzuheben, ist weitaus schwieriger.





Vier 150-Meter-Windkraftwerke der deutsch-indischen Firma REpower (Mutterkonzern Suzlon). Das erste Windkraftwerk steht 800 Meter entfernt vom Bauernhof. Es handelt sich NICHT um eine Fotomontage! Der betroffene Landwirt musste aufgrund der Lärmbelastung sein Schlafzimmer im Haus verlegen. Ein Unternehmer, der ca. 1.500 Meter entfernt wohnt, schläft nun des Öfteren in einem weit entfernten Ferienhaus, um ausreichend Schlaf zu finden. Die Windkraftwerke sind ca. 3 Kilometer weit zu hören.

Am 2. Feb. 2015 macht der Kreis Heinsberg öffentlich bekannt, dass die Fa. Energiekontor AG, Bremen gemäss § 4 BlmSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie in einer geplanten Vorrangzone der Stadt Heinsberg, südlich von Waldenrath und Straeten, Gemarkung Waldenrath, Flur 11, Flurstück 188 und Gemarkung Waldenrath, Flur 16, Flurstücke 34, 90, 80 gestellt hat. Hersteller Fa. Nordex, Typ 117 - 2,4, Nabenhöhe 91 m, Rotordurchmesser 116,8 m, Gesamthöhe 149,4 m, Nennleistung 2.400 KW. Vorgesehene Inbetriebnahme April 2016.

8 von 8

Es stimmt nachdenklich, dass ein Investor gerade für die **kleinste**, zuletzt noch vergrößerte Windkonzentrationsfläche, die in der Abstandsfläche zur Wohnbebauung umstritten ist, einen Antrag für vier WKA stellt, obwohl die Offenlage der 34. Flächennutzungsplanänderung noch nicht beendet ist und in Stadtgebiet durchaus geeignete und größere Flächen vorhanden sind.

Josef Keimes

Ty Keiney

ANLAGE

KOPIE SCHREIBEN KREIS HEINSPERG 1. 10. 2014

KREISVERWALTUNG * 62523 Hainsberg

Bürgermeister der Stadt Heinsberg Apfelstraße 60 52525 Helnsberg

Amt für Bauen und Wohnen

Herm Magaß / Ci Zimmer Nr.; 602 Tel.: (02452) 138317 Fax: (02452)13 63 95 e-mail

gord.magass@kreis-heinsberg.de

01.10.2014

Geschäftszelchen:

Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg, 34. Änderung "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" Betelligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB

in Heinsberg, ~

Gemarkung

Fiur

Flurstück

Ihr Bericht vom 2. Sep. 2014, Az.: 60/61 - 20 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde - hat keine Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Änderung, wenn, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, eine Überschreitung der Richt- bzw. Höchstwerte für Schall und Schattenwurf nicht zu erwarten sind und somit betriebsbedingt keine gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Dionatgebaude: Valkenburger Stv. 45 52525 Heinsberg Tel: (02452) 13 – 0 Tel: (02452) 13 Fax: (02462) 13-11-00 httomet: www.krais-heinsberp.do E-Mail: info@krela-heinsberg de

Kontoverbindungen. Keissparkasse Heinsberg (BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273 IBAN DE70 3125 1220 0000 0002 73 BC WELADED1ERK

Postbank Koln (BLZ: 370 100 50) Konto-No.: 254 40-503 IBAN DEG7 3701 0050 0025 4405 03 FRANKDEFF

Sprechstungen

Di u. Do

9 00 + 12 00 17hr 14.00 - 17.00 UW

- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Planung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber den ersten Entwürfen, die mir im Juli 2013 im Rahmen einer Anfrage nach § 34 des Landesplanungsgesetzes vorgelegt wurden, haben sich einige Änderungen ergeben. Diese Änderungen halte ich für sehr wesentlich. Insbesondere wurde die Zone bei Kirchhoven aufgegeben und eine seinerzeit als wenig geeignet befundene Zone südlich von Straeten und Waldenrath nunmehr als geeignet befunden. Dass dieser bislang wenig vorbelastete und noch unzerschnittene Bereich für Eingriffe in Natur und Landschaft sehr sensibel ist, war auch ein wesentlicher Grund, die entsprechende Variante der EK 3 in der Linienabstimmung zu verwerfen. In beiden Fällen ist maßgebend, dass dieser Planungsraum bislang unzerschnitten bzw. nicht erheblich vorbelastet ist. Auch wenn der Windenergie "substantiell" Raum zu verschaffen ist, können andere Aspekte nicht vollkommen unbeachtet bleiben. So ist auch die Erhaltung von gering belasteten und unzerschnittenen Bördelandschaften ein hohes Gut, insbesondere im mit Windenergieanlagen dicht bebauten westlichen und südlichen Kreisgebiet mit seiner vergleichsweise hohen Siedlungsdichte.

Aus dem Blickwinkel des Artenschutzes ist anzumerken, dass die Gutachten von zwischenzeitlich überholten Erhaltungszuständen der Populationen einiger wichtiger Arten ausgehen. So wurden seitens des Landes NRW in diesem Sommer die Erhaltungszustände von Kiebitz und Wachtel von "günstig" auf "ungünstig", beim Rebhuhn sogar auf "schlecht" abgestuft. Hintergrund ist offensichtlich der starke Rückgang dieser Arten der offenen Feldfluren in den vergangenen Jahren, der auch hierzulande registriert wird. Die In den Artenschutzgutachten enthaltenen Bewertungen über die Auswirkungen der Windenergie auf die Populationsentwicklung sind daher überholt und die Gutachten an den aktuellen Stand anzupassen. Dies müsste spätestens auf Ebene des Genehmigungsantrages nach Immissionsrecht erfolgen, sollte aber besser bereits jetzt im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgen.

Bereits jetzt haben die Fachgutachter die Notwendigkeit von sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), d. h. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion des Fortpflanzungserfolges für Arten der freien Feldflur als notwendig erachtet. Das bedeutet, dass ein Tell der bilanzierten Ausgleichsflächen speziell optimiert für diese Arten anzulegen wäre und die Flächen auch von diesen Arten angenommen werden müssten. So wären möglicherwelse Ackerbrachen, Wildäcker oder spezielle Bewirtschaftungsregime für den Kiebitz oder auch für Rebhuhn und Wachtel in geeigneten Suchräumen anzulegen und der Fortpflanzungserfolg zunächst abzuwarten, ehe es zu einer Verdrängung der Arten durch die Errichtung der Windenergieanalgen aus den angestammten Brutrevieren käme. Gerade beim Kiebitz liegt im Messtischblatt "4902 Heinsberg" auf dem alle Vorrangzonen liegen, entsprechend dem Brutvogelatlas des Landes NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=verbreitung&art=Kiebitz) Verbreitungsschwerpunkt im linksrheinischen Teil von NRW. Gerade die Schwerpunktvorkommen gelten als Rückgrat der Populationen, nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch für die landesweite Betrachtung. Die Zone bei Randerath durchschneidet entsprechend der Gutachten ein erhebliches Kiebitzbrutgebiet, weitere Reviere liegen in der Nachbarschaft. Auch die Zone südlich Waldenrath/Straeten sowie die Zone bei Pütt sind von Kiebitzbrutvorkommen umgeben.

Es ist aus v. g. Gründen nicht auszuschließen, dass sich, insbesondere in den v. g. Bereichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematiken Hindernisse ergeben könnten, die zumindest die schnelle Umsetzung der späteren Bauvorhaben behindern können. Daher kann ich nur empfehlen, möglichst die Bereiche zur Vorrangzone auszuweisen, bei denen diese Problematiken am geringsten sein dürften.

Im Rahmen der vorjährigen Anfrage nach § 34 LPIG hatte die Stadt Heinsberg Zonen, die als gut geeignet befunden wurden der Bezirksregierung vorgelegt, gegen die aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken bestanden. Dies gilt z. B. für die Zone bei Kirchhoven. Die Argumente, die jetzt zur nur noch bedingten Eignung der Fläche geführt haben, sind überwiegend nicht als "weiche Tabukriterien" gemäß Windenergieerlass einzustufen. Daher wäre aus meiner Sicht die Eignung dieser Zone oder größerer Teile dieser Zone nochmals zu überprüfen.

Ein substanzielles Ergebnis hätte man sicherlich auch, wenn man z. B. die Zone bei Kirchhoven größtenteils hinzuziehen, die Zone südlich Waldenrath und Straeten entfallen und die Zone bei Randerath im nördlichen Bereich reduzieren würde. Die dabei freiwerdenden Flächen könnten geeignete Suchräume für Kompensationsmaßnahmen für die Arten der freien Feldflur sein, die auch ein erfolgreiches Ergebnis erhoffen ließen. Außerdem wäre diese Lösung in Bezug auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes besser, da die Vorbelastungen durch vorhandene Vorranggebiete der Nachbarkommunen besser ausgenutzt würden. Damit würde auch der "Verspargelung" der Landschaft effektiver entgegengewirkt. Eine solche Lösung wäre nach meinem Dafürhalten die entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG eingriffsminimierteste und auch für den Artenschutz erkennbar beste Lösung.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Magaß